Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2504

25. 01. 79

Große Anfrage

der Abgeordneten Dr. Marx, Dr. Abelein, Jäger (Wangen), Baron von Wrangel, Böhm (Melsungen), Dr. Gradl, Graf Huyn, Straßmeir, Schmöle, Dr. Hennig und der Fraktion der CDU/CSU

Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes sowie bürgerliche und politische Rechte in der DDR – Anwendung des am 23. März 1976 in Kraft getretenen Menschenrechtspaktes der Vereinten Nationen –

I.

In Artikel 2 des Grundlagenvertrages haben sich die Bundesrepublik Deutschland und die DDR verpflichtet, die Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen zu achten, darunter die Menschenrechte. Es war daher nur konsequent, daß in der Folge beide Staaten in Deutschland den Internationalen Pakten der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966 beigetreten sind bzw. die Verträge ratifiziert haben.

Beide Internationalen Menschenrechtspakte sind 1976 mit dem Beitritt des jeweils 35. Vertragsstaats in Kraft getreten, und zwar der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (im folgenden abgekürzt IPBPR) am 23. März 1976, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (im folgenden abgekürzt mit IPWSKR bezeichnet) am 3. Januar 1976. Beide Menschenrechtspakte sind damit jetzt mehr als zwei Jahre in Kraft.

Beide Menschenrechtspakte haben völkerrechtlich für alle Vertragsstaaten bindendes Recht gesetzt. Auch die DDR ist damit völkerrechtlich allen anderen Mitgliedsstaaten gegenüber zur Erfüllung der Vertragsbestimmungen der beiden Pakte verpflichtet. Diese Verpflichtung begründet für die Vertragspartner der DDR, insbesondere aber für die Bundesrepublik Deutschland, die ein besonderes staatsrechtliches Band mit allen Teilen Deutschlands verbindet, das Recht, die Erfüllung der Menschenrechtspakte von der DDR zu verlangen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21

Diesen völkerrechtlichen Anspruch auf Vertragserfüllung kann die DDR auch das völkerrechtliche Einmischungsverbot nicht entgegenhalten. Denn das Verlangen nach Erfüllung freiwillig übernommener Vertragspflichten ist schon begrifflich keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Vertragspartners. Dies gilt um so mehr, als die beiden Menschenrechtspakte eingehende Vorschriften zur Anpassung des innerstaatlichen Rechts an die Menschenrechte zum Zwecke ihrer Verwirklichung enthalten.

Selbstverständlich konnte und kann nicht erwartet werden, daß die kommunistisch regierten Staaten aus eigenem Antrieb die Bestimmungen der Menschenrechtspakte in die Tat umsetzen, die ihrem Gesellschaftssystem in vielerlei Hinsicht widersprechen. Um so notwendiger war und ist es, daß die Bundesregierung aus ihrer gesamtdeutschen Verantwortung heraus die Erfüllung dieser Verpflichtungen vom Vertragspartner DDR einfordert.

Leider ist in den vergangenen zwei Jahren eine Initiative der Bundesregierung nicht sichtbar geworden. Zwar betont die Bundesregierung auf Fragen im Deutschen Bundestag stereotyp, man benutze jede Gelegenheit von Gesprächen mit der DDR-Regierung, um auf die Einhaltung der Menschenrechte zu drängen. Auch wenn man die Richtigkeit dieser Auskunft nicht bezweifelt, ist doch festzustellen, daß es bisher weder ein Konzept der Bundesregierung zur Durchsetzung der Menschenrechte auf der Grundlage der Internationalen Menschenrechtspakte, noch substantielle bilaterale Gespräche mit der DDR-Regierung über diesen Gegenstand, noch substantielle Bemerkungen der Bundesregierung zu dem gemäß Artikel 40 des IPBPR eingereichten Staatenbericht der DDR gibt.

Verträge von solcher Tragweite können naturgemäß nicht über Nacht verwirklicht werden. Wir haben der Bundesregierung daher zunächst Zeit gelassen, um aus den beiden Menschenrechtspakten greifbare Wirklichkeit für die Menschen in unserem geteilten Vaterland zu machen. Nachdem nunmehr zwei Jahre hindurch keine sichtbaren Fortschritte eingetreten sind, fordern wir die Bundesregierung auf, Rechenschaft über ihre Menschenrechtspolitik mit Hilfe des Instrumentariums der Menschenrechtspakte abzulegen.

II.

Wir fragen daher die Bundesregierung:

Selbstbestimmungsrecht

1. Welche Konsequenzen ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung aus dem in Artikel 1 der beiden Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen niedergelegten Selbstbestimmungsrecht der Völker für das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes?

2. Teilt die Bundesregierung insbesondere die Auffassung, daß dem ganzen deutschen Volk – wie allen Völkern der Welt –

das Recht auf freie Selbstbestimmung zusteht, das bislang nur im Bereich der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt werden konnte?

3. Kann die DDR-Führung ihre wiederholten Behauptungen, das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen in der DDR sei durch die Bildung dieses Staates verwirklicht und ein für allemal ausgeübt, auf Artikel 1 der Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen stützen?

4. Welche Bedeutung kommt hinsichtlich des Selbstbestimmungsrechts des Deutschen Volkes dem Umstand zu, daß es seit der Bildung der DDR in diesem Teil Deutschlands weder eine freie Volksabstimmung noch freie Wahlen gegeben hat?

5. Wann, durch wen und in welcher Weise hat die Bundesregierung seit Inkrafttreten der Menschenrechtspakte das nach deren Artikel 1 auch vertraglich anerkannte Recht des deutschen Volkes auf freie Selbstbestimmung den Vertragspartnern, insbesondere den Regierungen der UdSSR und der DDR gegenüber geltend gemacht, die es dem in der DDR lebenden Teil unseres Volkes vorenthalten?

6. Haben Vertragsstaaten der Menschenrechtspakte, insbesondere die UdSSR und DDR, bei deren Abschluß förmliche Vorbehalte gemäß Artikel 19 ff. der Wiener Vertragsrechtskonvention gemacht, die ihnen erlauben würden, sich ihren Verpflichtungen aus Artikel 1 der beiden Menschenrechtspakte zu entziehen?

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen zu den Verträgen gehören, die gemäß Artikel 9 des Grundlagenvertrages von dessen Bestimmungen unberührt bleiben und daß demgemäß der Geltendmachung der Rechte aus diesen Pakten durch die Bundesregierung seitens der DDR keine Einwendungen aus dem Grundlagenvertrag entgegengesetzt werden können?

8. Welche Bedeutung kommt nach Auffassung der Bundesregierung dem Umstand zu, daß das Selbstbestimmungsrecht nach Artikel 1 Abs. 1 beider Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen „allen Völkern" und nicht etwa den Staatsvölkern der beteiligten Vertragsstaaten zukommt?

III.

Menschenrechte des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR)

A. Die innerstaatliche Umsetzung der völkerrechtlichen Menschenrechtsnormen

a) Welche Pflichten für den einzelnen Vertragsstaat löst die Bestimmung des Artikels 2 Abs. 1 IPBPR aus, wonach „die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und allen in seinem Gebiet befindlichen oder seiner Herrschaft unter-

stehenden Personen ohne Unterschied, wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen und sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu gewährleisten" sind? Welche zusätzlichen Pflichten erzeugt über das Gebot der Achtung der Menschenrechte hinaus das Gebot, diese Rechte den Menschen zu gewährleisten?

b) Welche in Artikel 2 Abs. 2 genannten Kriterien führen in der DDR nach wie vor zu Bevorzugungen oder Benachteiligungen? Gehören dazu Religion, die politische oder sonstige Anschauung, die soziale Herkunft oder ein sonstiger Status, wie z. B. der einer Mitgliedschaft in der SED oder ihren Führungsgremien?

c) Kann die DDR, nachdem sie die Verpflichtungen des IPBPR freiwillig und völkerrechtlich wirksam übernommen hat, den Bestimmungen des Artikels 2 Abs. 1 die ganz andere Struktur ihres sozialistischen Staats- und Gesellschaftssystems als völkerrechtswirksamen Einwand entgegenhalten?

d) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die DDR zur Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 2 Abs. 2 IPBPR eine große Anzahl gesetzlicher Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften zu ändern hat, wenn sie der Verpflichtung aus Absatz 1 gerecht werden will? Welche dieser Gesetze und Verwaltungsvorschriften verstoßen in eklatanter Weise gegen den IPBPR?

Ist die Bundesregierung bereit, die Rechts- und Verwaltungsordnung der DDR auf die Vereinbarkeit mit den Verpflichtungen aus dem IPBPR prüfen zu lassen und ein Verzeichnis der änderungsbedürftigen Bestimmungen dem Deutschen Bundestag vorzulegen?

e) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Artikel 2 Abs. 2 IPBPR mit der Einschränkung „im Einklang mit seinem verfassungsmäßigen Verfahren" es zwar jedem Vertragsstaat ermöglicht, die erforderlichen Rechtsänderungen auf dem Weg vorzunehmen, den seine Verfassung für den Gang der Gesetzgebung vorsieht, daß damit jedoch kein allgemeiner materieller Verfassungsvorbehalt vereinbart worden ist?

f) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Regierung der DDR durch Artikel 2 Abs. 2 IPBPR völkerrechtlich verpflichtet ist, im Rahmen des verfassungsmäßigen Gesetzgebungsverfahrens der DDR, Entwürfe für die erforderlichen Gesetzesänderungen vorzulegen?

g) Ist die Bestimmung des Artikels 2 Abs. 3 IPBPR seit Inkrafttreten des Paktes von der DDR verwirklicht oder seine Verwirklichung in Angriff genommen worden? Kann von einer wirksamen Beschwerdemöglichkeit gegen Menschenrechtsverletzungen durch DDR-Behörden bereits gesprochen werden? Ist der Anfang zum Ausbau eines echten gerichtlichen Rechtsschutzes in der DDR gemacht worden?

h) Welche Maßnahmen zur Erfüllung der Grundsätze des Artikels 2 IPBPR hat die DDR in ihrem Bericht gemäß Artikel 40 Abs. 1 IPBPR an den Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen vom 28. Juni 1977 angegeben? Welche Stellungnahmen haben die Bundesregierung und andere Regierungen zu diesen Angaben der DDR im Menschenrechtsausschuß abgegeben?

i) Welche Initiativen hat die Bundesregierung seit dem Inkrafttreten des IPBPR ergriffen, um die DDR zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus Artikel 2 des Pakts zu veranlassen? In welchen konkreten Gesprächen oder Verhandlungen mit der DDR sind diese Bestimmungen in Erinnerung gebracht und ihre Erfüllung verlangt worden? Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es der DDR im Hinblick auf Artikel 9 des Grundlagenvertrages verwehrt ist, das auch in Artikel 6 des Grundlagenvertrages zum Ausdruck kommende Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten des jeweils anderen Staates gegen eine Einforderung der im IPBPR übernommenen Verpflichtungen durch die Bundesregierung ins Feld zu führen?

k) Welche Bedeutung kommt nach Auffassung der Bundesregierung dem Artikel 5 des IPBPR zu?

Inwieweit kann die DDR die Einschränkung von Menschenrechten unter Berücksichtigung von Artikel 5 auf die nach verschiedenen einzelnen Menschenrechts-Bestimmungen des IPBPR zulässigen Einschränkungsmöglichkeiten stützen, insbesondere unter Berufung auf:

aa) die Achtung der Rechte und des Rufs Anderer,
bb) den Schutz der nationalen Sicherheit,
cc) die öffentliche Ordnung (ordre public),
dd) die Volksgesundheit,
ee) die öffentliche Sittlichkeit?

l) Ist es bei der Beratung des Berichts der DDR gemäß Artikel 40 IPBPR im Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen auch zu einer Erörterung der Bedeutung des Artikels 5 gekommen, und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis?

B. *Die einzelnen Menschenrechtsnormen des IPBPR*

1. *Recht auf Leben* (Artikel 6 Abs. 1 IPBPR)

a) Welche Bedeutung kommt dem Menschenrecht auf Leben im Zusammenhang mit den Sperranlagen der DDR an der Zonengrenze, insbesondere den Minenfeldern, automatischen Tötungsanlagen und dem Schießbefehl der DDR-Grenztruppen zu?

b) Wie viele Menschenleben sind seit Inkrafttreten des IPBPR durch eine der in Buchstabe a genannten Maßnahmen vernichtet, wie viele gefährdet worden?

c) Was hat die Bundesregierung bisher konkret gegenüber dem Vertragspartner DDR unternommen, um die Beseitigung der gegen das Leben von Flüchtenden gerichteten Sperrmaßnahmen zu erreichen?

2. *Recht auf menschenwürdige Behandlung*
(Artikel 7 und 10 IPBPR)

a) Wie viele Fälle von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung von Menschen in der DDR durch die dortigen Behörden seit dem Inkrafttreten des IPBPR sind der Bundesregierung bekannt, wie viele davon gegenüber Häftlingen?

b) In welchem Ausmaß wird in der DDR die Bestimmung des Artikels 10 Abs. 2 Buchstabe a beachtet, wonach Beschuldigte, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, von Verurteilten getrennt unterzubringen und so zu behandeln sind, wie es ihrer Stellung als Nichtverurteilte entspricht?

c) In welchem Ausmaß wird in der DDR die Bestimmung des Artikels 10 Abs. 2 Buchstabe d beachtet, wonach jugendliche Beschuldigte von Erwachsenen zu trennen und so schnell wie möglich ein Urteil gegen sie zu ergehen hat?

3. *Das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit*
(Artikel 9 IPBPR)

a) Wie weit wird nach den Erkenntnissen der Bundesregierung das Menschenrecht des Artikels 9 in der DDR geachtet?

b) Wie viele Personen sind nach den Erkenntnissen der Bundesregierung seit Inkrafttreten des IPBPR im Widerspruch zu Artikel 9 Abs. 1 festgenommen worden?

c) Inwieweit wird in der DDR nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die Vorschrift des Artikels 9 Abs. 2 beachtet, wonach jeder Festgenommene bei seiner Festnahme über die Gründe der Festnahme zu unterrichten ist und wonach die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen ihm unverzüglich mitzuteilen sind?

d) Inwieweit wird in der DDR die Vorschrift des Artikels 9 Abs. 3 beachtet, wonach jeder der unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung festgenommen worden ist, oder in Haft gehalten wird, unverzüglich einem Richter oder einer anderen zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Amtsperson vorgeführt werden muß und wonach der Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung aus der Haft besteht?

e) Gibt es in der DDR eine Entschädigung für zu Unrecht erlittene Festnahme oder Haft im Sinne von Artikel 9 Abs. 5, und wie ist gegebenenfalls die Praxis der Gewährung dieser Entschädigung?

f) Welche Schritte hat die Bundesregierung bisher konkret unternommen, um die DDR zur Erfüllung des in Artikel 9 IPBPR anerkannten Menschenrechts zu veranlassen?

4. *Recht auf Freizügigkeit* (Artikel 12 IPBPR)

a) In welchem Ausmaß wird in der DDR das Menschenrecht auf Freizügigkeit gemäß Artikel 12 Abs. 1 gewährleistet?

Durch welche Gesetze, Verwaltungsverordnungen und Verwaltungspraktiken wird die Freizügigkeit in der DDR eingeschränkt? Sind diese Einschränkungen durch die Berufung auf die nach Artikel 12 Abs. 3 zulässigen gesetzlichen Einschränkungsmöglichkeiten gedeckt? Welche Bedeutung haben in diesem Zusammenhang die umfangreichen Sperrgebiete in der DDR? Welche Fläche umfaßt die Sperrgebiete derzeit in der gesamten DDR?

b) Wie beurteilt die Bundesregierung die Weigerung der DDR, das Recht auf Auswanderung gemäß Artikel 12 Abs. 2 zu wahren? Wie viele Anträge von Deutschen in der DDR auf Ausreise oder Aussiedlung sind nach den Erkenntnissen der Bundesregierung seit Inkrafttreten des IPBPR gestellt, wie viele davon zurückgewiesen worden? Durch welche Gesetze, Verwaltungsverordnungen und Verwaltungspraktiken wird das Recht auf freie Auswanderung eingeschränkt? Sind diese Einschränkungen durch die Berufung auf die nach Artikel 12 Abs. 3 zulässigen gesetzlichen Einschränkungsmöglichkeiten gedeckt? Wie viele Deutsche in der DDR haben nach den Erkenntnissen der Bundesregierung Nachteile – bis hin zur Festnahme oder zum Strafverfahren – erlitten, weil sie Anträge auf Ausreise oder Aussiedlung aus der DDR gestellt haben?

c) Wie sind die mit der sogenannten Republikflucht in Zusammenhang stehenden Straftatbestände des DDR-Strafgesetzbuches mit Artikel 12 Abs. 2 IPBPR in Einklang zu bringen? Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die DDR die völkerrechtliche Pflicht hat, diese Straftatbestände zu beseitigen?

d) Wie sind die Sperranlagen an der Zonengrenze mit Artikel 12 Abs. 2 IPBPR in Einklang zu bringen? Trifft die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 31. Juli 1973 zum Grundlagenvertrag, wonach dieser eine zusätzliche Rechtsgrundlage biete, von der DDR die Beseitigung dieser Sperranlagen zu verlangen, auch auf Artikel 12 Abs. 2 IPBPR zu?

e) In welchem Umfang verstößt die DDR durch gegen den Willen der Betroffenen ausgesprochene sogenannte Ausbürgerungen gegen Artikel 12 Abs. 4 IPBPR?

f) Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung bisher unternommen, und welche Schritte wird sie unternehmen, um die DDR zur Beseitigung der gegen Artikel 12 IPBPR verstoßenden Rechtsnormen und Verwaltungspraktiken zu veranlassen?

5. *Menschenrechte im Strafverfahren* (Artikel 14 IPBPR)

a) In welchem Umfang wird in der DDR die Bestimmung des Artikels 14 Abs. 1 beachtet, wonach jedermann Anspruch darauf hat, daß vor einem unabhängigen unparteiischen Gericht öffentlich gegen ihn verhandelt wird? Können die Gerichte der DDR überhaupt als unparteiisch im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden?

b) In welchem Ausmaß wird die Vorschrift des Artikels 14 Abs. 2 IPBPR in der Rechtspraxis der DDR beachtet, wonach jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte Anspruch darauf hat, bis zu dem im gesetzlichen Verfahren erbrachten Nachweis seiner Schuld als unschuldig zu gelten?

c) In welchem Ausmaß werden die in Artikel 14 Abs. 3 IPBPR bezeichneten Mindestgarantien für Angeklagte, aufgegliedert nach den Buchstaben a bis g, in der Rechtspraxis der DDR eingehalten?

d) Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher getroffen, und welche wird sie ergreifen, um die DDR zur Erfüllung der Vorschriften des Artikels 14 IPBPR zu veranlassen?

6. *Schutz der Privatsphäre* (Artikel 17 IPBPR)

a) In welchem Ausmaß wird in der DDR durch die Behörden oder durch vom Staat autorisierte Organisationen und deren Funktionäre das Menschenrecht des Artikels 17 IPBPR derzeit verletzt?

b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß rechtswidrige Eingriffe oder Beeinträchtigungen im Sinne von Artikel 17 Abs. 1 IPBPR auch solche Eingriffe sind, die gegen die Normen der beiden Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen verstoßen, selbst wenn sie durch entgegenstehende Rechtsvorschriften der DDR gedeckt erscheinen?

c) In welchem Umfang gewährt die DDR in ihrer Rechtspraxis seit dem Inkrafttreten des IPBPR den in Artikel 17 Abs. 2 vorgeschriebenen rechtlichen Schutz gegen rechtswidrige Eingriffe in das Privatleben?

d) Hat die Bundesregierung seit Inkrafttreten des Paktes bereits irgendwelche Initiativen ergriffen, oder wann wird sie solche Initiativen ergreifen, um die DDR zur Achtung des Rechts des Artikels 17 IPBPR zu veranlassen?

7. *Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit* (Artikel 18 IPBPR)

a) In welchem Ausmaß wird in der DDR seit Inkrafttreten des IPBPR das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit verletzt?

b) In welchem Ausmaß werden derzeit in der DDR bekennende Christen benachteiligt, behindert oder drangsaliert? Wird die Weigerung der Teilnahme an der Jugendweihe nach wie vor mit schweren Nachteilen für die betroffenen Jugendlichen geahndet?

c) In welchem Ausmaß wird die Religionsfreiheit der Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften eingeschränkt?

d) Beachtet die DDR seit Inkrafttreten des IPBPR die Bestimmungen des Artikels 18 Abs. 4, wonach die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die Freiheit der Eltern zu achten, die reli-

giöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen? Verstößt nach Auffassung der Bundesregierung die unter der Bezeichnung „Wehrkundeunterricht" massiv verstärkte zwangsweise Militarisierung der Jugend in den Schulen, insbesondere ihrer Erziehung zum „Haß gegen den Klassenfeind und imperialistischen Feind", gegen die Verpflichtungen aus Artikel 18 Abs. 4 IPBPR?

Wie beurteilt die Bundesregierung die offiziellen Proteste der Kirchen in der DDR gegen diesen „Wehrkundeunterricht"?

e) Welche Schritte hat die Bundesregierung seit Inkrafttreten des IPBPR getan, und welche wird sie wann tun, um die DDR-Regierung dazu zu veranlassen, ihre Vertragspflicht zu erfüllen und Gewissens- und Religionsfreiheit in der DDR zu verwirklichen?

8. *Meinungsfreiheit* (Artikel 19 IPBPR)

a) Hat sich an der permanenten Unterdrückung der in Artikel 19 Abs. 1 IPBPR niedergelegten ungehinderten Meinungsfreiheit durch die Behörden der DDR seit Inkrafttreten des Paktes etwas geändert, bejahendenfalls in welchen Bereichen?

b) Hat sich seit Inkrafttreten des IPBPR die Behinderung der Informationsfreiheit in der DDR gemildert?

c) Hat die DDR Schritte unternommen, um die gesetzliche und praktische Behinderung der Freiheit der Meinungsäußerung abzubauen?

d) Inwieweit geht die Beschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in der DDR über die in Artikel 19 Abs. 3 erlaubten Einschränkungen, nämlich zur Achtung der Rechte oder des Rufs Anderer, für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit, hinaus?

e) Was hat die Bundesregierung seit Inkrafttreten des IPBPR unternommen, oder was wird sie unternehmen, um die DDR zur Beachtung der ungehinderten Meinungsfreiheit zu veranlassen?

9. *Versammlungsrecht* (Artikel 21 IPBPR)

a) Inwieweit hat sich die Bestimmung des Artikels 21 IPBPR seit Inkrafttreten des Paktes auf die Praxis in der DDR ausgewirkt, die eine echte Versammlungsfreiheit nicht anerkennt?

b) Hat die DDR seit Inkrafttreten des Paktes an ihrem Versammlungsrecht Änderungen im Sinne von Artikel 21 IPBPR vorgenommen?

c) Was hat die Bundesregierung seit Inkrafttreten des IPBPR unternommen oder was wird sie wann unternehmen, um die DDR zur Beachtung der Versammlungsfreiheit im Sinne von Artikel 21 zu veranlassen?

10. *Vereinigungsfreiheit* (Artikel 22 IPBPR)

a) Wie ist die derzeitige Praxis aufgrund der in der DDR angewandten Vorschriften über die Bildung von Vereinigungen?

b) Hat sich an der bisherigen Lage in der DDR, die eine Zulassung freier Gewerkschaften nicht kennt, seit Inkrafttreten des IPBPR irgend etwas geändert?

c) Hat die DDR aufgrund des Artikels 22 IPBPR an ihren Vorschriften über die Bildung von Vereinigungen oder Gewerkschaften Änderungen im Sinne dieses Menschenrechts vorgenommen?

d) Was hat die Bundesregierung seit Inkrafttreten des IPBPR veranlaßt oder was wird sie veranlassen, um die DDR zur Verwirklichung der Vereinigungsfreiheit zu bewegen?

11. *Recht auf Ehe und Familie* (Artikel 23, 24 IPBPR)

a) In welchem Umfang sind die Menschenrechte der Artikel 23 und 24 IPBPR derzeit in der DDR verwirklicht?

b) Wird das Recht auf Eheschließung rechtlich oder tatsächlich entgegen Artikel 23 IPBPR behindert oder beeinträchtigt? Wie vielen Personen in der DDR wurde seit Inkrafttreten des IPBPR das Recht auf Eheschließung durch die Verweigerung der Ausreise praktisch vorenthalten?

c) Wie vielen Ehepartnern wurde seit Inkrafttreten des IPBPR das Recht auf eheliche Lebensgemeinschaft durch Ablehnung der Familienzusammenführung praktisch vorenthalten?

d) Wie viele Fälle rechtswidriger Zwangsadoptionen von Kindern und zwangsweiser Entziehung des elterlichen Sorgerechts sind seit Inkrafttreten des IPBPR der Bundesregierung bekannt?

e) In welchem Umfang werden im Widerspruch zu Artikel 24 IPBPR in der DDR Kinder wegen ihrer Religion oder ihrer sozialen Herkunft immer noch vom Staat diskriminiert?

f) Was hat die Bundesregierung unternommen oder was wird sie unternehmen, um die DDR zur Achtung des Artikels 24 Abs. 1 IPBPR zu veranlassen?

12. *Politische Rechte, Diskriminierungsverbot* (Artikel 25, 26 IPBPR)

a) Welchen Umfang hat in der DDR nach dem gegenwärtigen Stand die Diskriminierung der dort lebenden Deutschen allgemein sowie bei der Wahrnehmung der politischen Menschenrechte nach Artikel 25 IPBPR? Ist die eindeutige Bevorzugung von Mitgliedern der SED und der Satellitenparteien bei der politischen Willensbildung mit Artikel 25 vereinbar? Ist die Diskriminierung politisch Andersdenkender mit Artikel 26 IPBPR vereinbar?

b) Bei welchen Wahlen, die nach Inkrafttreten des IPBPR in der DDR stattgefunden haben, ist gegen Artikel 25 Buchstabe b verstoßen worden?

c) Welche gesetzlichen und welche tatsächlichen Diskriminierungen beim Zugang zu öffentlichen Ämtern bestehen derzeit in der DDR?

d) Was hat die Bundesregierung unternommen oder was wird sie unternehmen, um von der DDR die Erfüllung der Vertragsverpflichtung aus Artikel 25 und 26 IPBPR einzufordern?

Bonn, den 25. Januar 1979

Dr. Marx
Dr. Abelein
Jäger (Wangen)
Baron von Wrangel
Böhm (Melsungen)
Dr. Gradl
Graf Huyn
Straßmeir
Schmöle
Dr. Hennig
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

So selbstverständlich in der Bundesrepublik Deutschland die Beachtung der Menschenrechte durch den Staat und seine Behörden und im Streitfall der Rechtsschutz des Bürgers durch unabhängige Gerichte ist, so offen und ungeniert verletzt, ja mißachtet die DDR, ihre Behörden und Gerichte die in den Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen niedergelegten bürgerlichen und politischen Rechte. Der Widerspruch zwischen völkerrechtlicher Verpflichtung und alltäglicher Praxis in der DDR ist derart gravierend, daß er sich negativ auf das Rechtsbewußtsein unseres Volkes auswirken muß, sofern nicht die Machthaber in der DDR ständig mit ihren völkerrechtlichen Pflichten konfrontiert werden.

Dazu ist von allen Vertragspartnern der DDR vor allem die Bundesrepublik Deutschland berufen, die durch Grundgesetz und durch nationale Solidarität hierzu besonders verpflichtet ist, und die im Grundlagenvertrag und seiner Verpflichtung zur Normalisierung der Beziehungen und zu guter Nachbarschaft ein im Vergleich zu allen anderen Vertragspartnern besonderes Instrument der DDR gegenüber besitzt.

Die Diskussion über die Verletzung der Menschenrechte durch die DDR hat sich bisher auf einige besonders gravierende Problemfelder, wie die Verhinderung der Freizügigkeit durch die

Sperranlagen an der Zonengrenze oder Haftbedingungen in den Strafanstalten der DDR konzentriert. Mit dieser Großen Anfrage soll die ganze Breite der im Menschenrechtspakt über bürgerliche und politische Menschenrechte angesprochen werden. Die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen der beiden Menschenrechtspakte gegenüber Deutschen in anderen Teilen Deutschlands bleibt einer weiteren Großen Anfrage vorbehalten.

Bei der vorliegenden Anfrage soll deutlich werden:

a) auf welchen Gebieten im Bereich der Menschenrechte die DDR ihre völkerrechtlichen Pflichten mißachtet, verletzt oder nicht ausreichend erfüllt;

b) was die Bundesregierung namens des Vertragspartners Bundesrepublik Deutschland in den einzelnen Bereichen konkret unternommen hat oder unternehmen wird, um die DDR zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten anzuhalten.

Die so zustande kommende Übersicht soll es sowohl der Bundesrepublik selbst als auch dem Deutschen Bundestag ermöglichen, Strategien zu entwickeln, zu überprüfen oder zu korrigieren, mit denen auf die Verwirklichung der Menschenrechte in der DDR hingewirkt werden kann. Die allgemeine Überlegung, mit der Verbesserung des Klimas der beiden Staaten in Deutschland verbesserten sich die Chancen zur Verwirklichung der Menschenrechte, reicht bei weitem nicht aus.

Konkrete Fragen verlangen konkrete Antworten.